

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

**Synthese, Kinder-, Jugend- und Familienilfe GmbH & Co. KG,  
Vegesacker Fährre 2-4, 28757 Bremen,**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII**

geschlossen:

---

## 1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Synthese, Kinder-, Jugend- und Familienilfe GmbH & Co. KG - im folgenden Einrichtungsträgerin genannt in der stationären Jugendwohngemeinschaft **Lobbendorfer Straße 39, 28755 Bremen** (Außenwohngruppe: in Verbindung und Kontext mit der therapeutischen Wohngemeinschaft Fröbelstraße 20), für vorrangig männliche Jugendliche und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab 16 Jahren erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung nach §§ 27, 34, (41) SGB VIII u. AsylbVLG haben.

1.2 Grundlage des Vertrages ist die beiliegende individuelle Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung vom 28.04.2016 (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlagen 2) vom 28.10.16. Zudem gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII in der Fassung vom 15.11.2001.

## 2. Leistung

2.1 In der Jugendwohngemeinschaft „Lobbendorf (Außenwohngruppe)“ werden maximal 3 Jugendliche im Alter ab 16 Jahren betreut. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der allgemein anerkannten fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1), die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, sowie unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten (Neben-) Bedingungen erbracht.

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 6 – Heimerziehung/Jugendwohngemeinschaft.

Das Team der Einrichtung umfasste für die Zeit ab 01.02.2017:

- 1,30 Stellen für pädagogische Mitarbeiter im Tagesdienst (Stellenschlüssel 1: 2,3), davon 0,91 Sozialpädagogen/Sozialarbeiter, 0,39 Erzieher
- zusätzlich 0,1 Stellen für Hauswirtschaftspersonal, 0,075 Stelle Haustechnik/-meister.

Zusätzlich standen Mittel für anteilige Geschäftsführung/Verwaltung etc., fachliche Leitung, Supervision/Fortbildung zur Verfügung.

### **3. Leistungsentgelt**

3.1. Zur Abgeltung der Leistung nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag für die u.g. Vereinbarungszeiträume vereinbart:

3.1.1. Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.02.2017** beträgt die **Gesamtvergütung**

**€ 104,59 pro Person/ täglich**  
(Freihaltegeld € 94,13 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

**€ 95,12 pro Person/ täglich,**

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

**€ 9,47 pro Person/ täglich.**

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach und Investitionskosten abgegolten. In den Entgelten sind insbesondere sozialtherapeutische Gruppenfahrten enthalten; nicht enthalten sind u.a. die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten. Einzelheiten sind der individuellen Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

3.3. § 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegeld.

3.4. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

### **4. Geltungsdauer**

4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. 02. 2017** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (also mindestens bis zum 31.01.2018).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltver-

einbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## **5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung/-prüfung, Dokumentation**

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen und insbesondere den Ausführungen des § 8 des Landesrahmenvertrags ab.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die erforderliche Berichterstattung entsprechend der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009 erfolgt. Die Berichte sind dem örtlichen Jugendhilfeträger mindestens alle 2 Jahre vorzulegen; für den Berichtszeitraum 2017 ist dies der 31.03.2019. Die Einrichtungsträgerin geht gezieht auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung bezüglich der Dokumentation und Selbstevaluation ein.

5.2 Bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, ist im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis eines Gefährdungsrisikos ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren (vergl. § 8a SGB VIII).

5.3 Die Einrichtungsträgerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Abs.1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs.5 und 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

## **6. Sonstiges**

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

6.2. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

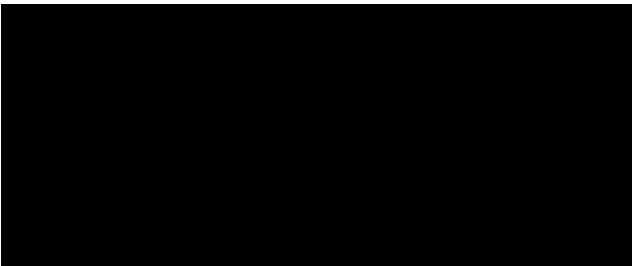
6.3 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

6.4. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, im Juni 2018

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport  
Im Auftrag:

Einrichtungsträgerin:



Anlagen:

1. Leistungs-, und Qualitätsentwicklungsbeschreibung (individuelle Leistungsbeschreibung)
2. Berechnungsbogen zum Kalkulationszeitraum